

1 Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der SSI SCHÄFER AG („Lieferant“) durch den Besteller abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich Anlagen abschliessend aufgeführt.

3 Technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4 Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk des Lieferanten (gemäss INCOTERMS 2010), ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen oder Prüfungen (wie z.B. TÜV) oder behördliche Abnahmen, o.ä., gehen zu Lasten des Bestellers.

4.2 Erhöhen sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Herstellkosten nachweisbar wesentlich, so ist der Lieferant berechtigt, einen entsprechenden Preiszuschlag zu berechnen.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Lieferanten üblichen Zinsverhältnissen richtet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten, die zur Wahrung dessen Eigentumsansprüche allenfalls erforderlichen Registereintragungen vorzunehmen.

7 Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr, Ausfuhr, Transit und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

7.2 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, zum versprochenen Termin zu liefern; er kann dies jedoch nicht garantieren. Feste Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung.

7.3 Ein allfälliger Lieferverzug berechtigt zu keiner Verzugsentschädigung.

7.4 Der Lieferant behält sich das Recht zu Teillieferungen sowie zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen an Gewicht und/oder Quantität bis zu +/- 10% vor.

8 Übergabe, Abnahme und Gefahrenübergang

8.1 Wird die Anlage (Gewerke) abgeholt, geht die Gefahr mit der Übergabe ab Werk über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers beim Lieferanten eingelagert, so geht die Gefahr vom Tage der Einlagerung auf den Besteller über. Im Übrigen gilt:

8.2 Die Abnahme der Anlage (Gewerke) erfolgt nach Fertigstellungsmeldung an den Besteller.

8.3 Der Termin für die Abnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem Besteller.

8.4 Kommt keine Einigung über den Abnahmetermin zustande, oder wird dieser vom Besteller unnötig hinausgeschoben, gilt die Anlage (Gewerke), nach Ablauf von 15 Werktagen nach gemeldeter Abnahmebereitschaft, als abgenommen. Andere schriftlich im Vertrag vereinbarte Vorgehensweisen bleiben vorbehalten.

8.5 Die Abnahme kann vom Besteller wegen Beanstandung, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigt, nicht verweigert werden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen SSI SCHÄFER AG (Schweiz)

8.6 Vorbehalte wegen offensichtlicher Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Besteller spätestens zu den in Ziffer 8.1 bis 8.3 bezeichneten Abnahmezeitpunkten geltend zu machen.

8.7 Wird für die Beschädigung der Anlage von dritter Seite Ersatz geleistet, z.B. Versicherungsleistungen, so steht die Ersatzleistung demjenigen zu, der die Gefahr zum Zeitpunkt der Beschädigung der Anlage getragen hat.

9 Gewährleistung, Haftung für Mängel

9.1 Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung oder Produktspezifikation beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und beginnt bei reinen Materiallieferungen mit dem Lieferdatum, ansonsten mit Nutzung der Anlage, spätestens bei Abnahme des Gewerkes. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Ersatzes oder der Reparatur neu zu laufen.

9.2 Verschleissteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.

9.3 Für Hardware und zugekaufte Software gelten die Regelungen des jeweiligen Herstellers. Für diese Produkte kann ab Nutzungsbeginn ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller über den Lieferanten abgeschlossen werden, ansonsten kann der Lieferant für diese Produkte keine über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Gewährleistung übernehmen.

9.4 Gewährleistungsansprüche müssen vom Besteller bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung und/oder nach Inbetriebnahme geltend gemacht werden.

9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen

9.6 DER LIEFERANT SICHERT ZU UND GEWÄHRLEISTET, DASS DIE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN SEINEN SPEZIFIKATIONEN ENTSPRECHEN. ALS ZUGESICHERT GELTEN NUR DIEJENIGEN EIGENSCHAFTEN, WELCHE IN DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ODER IN DEN PRODUKTSPEZIFIKATIONEN ENTHALTEN SIND. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT DER LIEFERANT GEGENÜBER DEM BESTELLER JEDE WEITERGEHENDE HAFTUNG AB, SO NAMENTLICH EINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN WIE Z.B. PRODUKTIONSAUSFÄLLE ODER

ENTGANGENER GEWINN.

9.7 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Trägermaterial beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Daten.

10 Höhere Gewalt

10.1 Keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz liegt vor, wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Fälle Höherer Gewalt gehindert ist, so namentlich durch Gesetze, Vorschriften, Verfügungen oder andere behördliche Massnahmen, Feuersbrunst, Sturm, Flut, Unfälle, kriegerische Ereignisse, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohmaterialien, Treibstoff, Elektrizität, Transportmitteln, epidemische, pandemischen Ereignissen vergleichbar mit Covid19 oder von unterbrochenen Lieferketten im In- und Ausland. Einschränkungen bei der Nutzung von Strom und Mängel oder Verzögerungen von Lieferungen oder Arbeiten durch Subunternehmer, welche durch Umstände gemäß dieser Klausel ("Höhere Gewalt") verursacht wurden.

11 Geheimhaltung / Urheberrecht

11.1 Sämtliche Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis des Lieferanten weder ganz noch auszugsweise kopiert, ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Neunkirch (Schweiz). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

12.2 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

SSI SCHÄFER AG
Schaffhauserstrasse 10
CH-8213 Neunkirch

Stand 18.03.2022